

DARTLIGA

Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.



Stuttgart, den 25.01.2023

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wann: 26. Februar 2023 um 11:00 Uhr

Wo: Gaststätte Hirsch
Plochinger Straße 107
73730 Esslingen

Tagesordnung

- 1) Begrüßung der Mitglieder durch den Vorstand
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung zur Jahreshauptversammlung
- 3) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 4) Genehmigung der Tagesordnung
- 5) Erklärung des Vorsitzenden zur Gesamtlage des Vereins
- 6) Erklärung des Vorsitzenden zur finanziellen Lage des Vereins
- 7) Bericht des Vorsitzenden über die zurückliegende Saisons 2022-1
- 8) Bericht des Kassenwarts
- 9) Bericht der Kassenprüfer
- 10) Ermittlung von Wahlhelfern
- 11) Entlastung der Beisitzer bis JHV 2022
- 12) Entlastung des Schriftführers bis JHV 2022
- 13) Entlastung des Ligasekretärs bis JHV 2022
- 14) Entlastung des Kassenwarts bis JHV 2022
- 15) Entlastung des zweiten Vorstands bis JHV 2022
- 16) Entlastung des ersten Vorstands bis JHV 2022

DARTLIGA

Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.



- 17) Entlastung der Beisitzer seit JHV 2022
- 18) Neuwahlen
 - a. 1. Beisitzer
 - b. 2. Beisitzer
 - c. 3. Beisitzer
 - d. 4. Beisitzer
 - e. 5. Beisitzer
- 19) Wahlen der zwei Kassenprüfer und eines Vertreters
- 20) Änderung der Satzung, Anlagen:
 - E1: neue Satzung
 - E2: bisherige Satzung
- 21) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- 22) Richtlinien für die allgemeine Geschäftsführung und Vereinsleitung
- 23) Etatberatung und Beschlussfassung für das neue Vereinsjahr
- 24) Anträge aus Mitgliederkreisen

Schriftliche Anträge werden auf der Homepage <https://www.dartliga.info> separat veröffentlicht.

Aufgrund der Wichtigkeit der zu treffenden Beschlüsse und Entscheidungen wird um zahlreiches Erscheinen gebeten.



Ralf Giordan

1. Vorsitzender
der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.



Satzung

Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1.	Name, Sitz, Neutralität & Datenschutz	3
§2.	Zweck und Aufgaben	3
§3.	Gemeinnützigkeit	3
§4.	Vorschriftenwerk.....	3
§5.	Auflösung.....	4
§6.	Mitglieder	4
§7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§8.	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§9.	Mittelbeschaffung und Verwendung der Vereinsmittel	5
§10.	Geschäftsjahr.....	5
§11.	Buch- und Kassenprüfung	5
§12.	Organe des Vereins	6

§1. Name, Sitz, Neutralität & Datenschutz

1. Der Name des Vereins lautet „Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Der Verein ist neutral bezüglich politischer und ethischer Themen; alle Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.
5. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. verwendet und unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

§2. Zweck und Aufgaben

1. Der Verein befasst sich mit der Ausübung des Dartsports im Rahmen der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.; der Liga-Spielbetrieb ergibt sich aus den Liga-Regeln der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Die Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Vorschriftenwerk

1. Die Satzung ist das grundlegende Statut des Vereins; sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Die Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Vereinsbetriebs. ...
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.
4. Beiträge, Gebühren, Vergütungen etc. werden durch die Finanzordnung geregelt; diese wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.
5. Der Vorstand erlässt mit einfacher Mehrheit eine Spielordnung (Liga-Regeln gem. §2) über die Durchführung von Dartwettkämpfen, Regeln und Spielsystemen.
6. Weitere Ordnungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit erlassen werden.

§5. Auflösung

1. Die Auflösung der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergische Behinderten- und Rehabilitationsportverband e. V. (WBRS), VR 1130 am Amtsgericht Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6. Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1. Ordentliche Mitglieder müssen eine natürliche Person sein.
- 1.2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann in einem Aufnahmeformular schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Als Antrag zur Aufnahme gilt auch die schriftliche Mitteilung am Spielbetrieb der Dartliga teilnehmen zu wollen.
- 1.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 1.4. Der Eintritt eines Mitglieds in den Verein wird durch die Bestätigung am Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen wirksam, oder durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.
- 1.5. Ein Aufnahmeanspruch einer an der Mitgliedschaft interessierten Person besteht nicht. Falls die Aufnahme abgelehnt wird, ist dies der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich durch den Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Antragsteller kann danach innerhalb von einem Monat, nach Mitteilung der Ablehnung, schriftlich einen Antrag auf Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

2. Fördernde Mitglieder

- 2.1. Fördernde Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch Vereine und Verbände sowie Organisationen und Firmen werden.
- 2.2. Fördernde Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder

- 3.1. Ordentliche Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.2. Ehrenmitglieder eine dauerhafte Beitragsfreistellung.
- 3.3. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand zu Beratungen hinzugezogen werden.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen zu benutzen, sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, von den Vereinsorganen beschlossene oder in ihrem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Anträge oder Diskussionsbeiträge in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr Stimmrecht.
5. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung zustoßen, haftet der Verein nicht. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§8. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung. Weiterhin endet die aktive Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Geschäftsjahres und geht in eine beitragsfreie passive Mitgliedschaft bis zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres über, sofern kein Neuantrag zur aktiven Mitgliedschaft gestellt wird. Nach einjähriger passiver Mitgliedschaft scheidet das Mitglied automatisch aus.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands jederzeit mit sofortiger Wirkung vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Pflichten eines Mitglieds aus §7 verstößt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen, der es als Tagesordnungspunkt auf der nächsten Mitgliederversammlung darzulegen hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein vollständiger Ausschluss aus dem Verein kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen oder sonstige Leistungen des Vereins.

§9. Mittelbeschaffung und Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins werden durch die Finanzordnung geregelt.
2. Spenden und Zuschüsse sind Zuwendungen öffentlicher oder privater Institutionen und müssen gemäß dem Zweck der Zuwendung verwendet werden.

§10. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.03. und endet am 28.02. des Folgejahres (in Schaltjahren am 29.02.).

§11. Buch- und Kassenprüfung

1. Buch- und Kassenprüfungen werden halbjährlich von den, durch die Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfern der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. durchgeführt.

2. Das Prüfungsgremium setzt sich aus mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und zwei Kassenprüfern zusammen.
3. An der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt. Voraussetzung für die Wahl zum Kassenprüfer sollen dessen fachliche Kenntnisse sein.
4. Die Einzelheiten über Gegenstand, Termine, Ort, Berichte und Kostenvergütung der Prüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§12. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
 - 1.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten; ihre Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Webseite des Vereins durch den 1. Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
 - 1.1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann analog einberufen werden, wenn dies in den Diensten der Interessen des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verlangt wird.
- 1.2. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung, sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 1.3. Anträge können von allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden. Alle Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später eingehen, kann nicht ohne die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands abgestimmt werden.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 1.4.1. die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - 1.4.2. die Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
 - 1.4.3. die Entgegennahme der Jahresberichte
 - 1.4.4. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 1.4.5. die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - 1.4.6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 1.5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 1.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wurde. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

2. Der Vorstand

- 2.1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, sowie den Beisitzern.
 - 2.1.1. Den geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der Kassierer. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 2.1.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Ligasekretär und dem Schriftführer. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 2.1.3. Die Beisitzer bestehen aus bis zu 5 Personen. Sie sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Sie werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2.2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- 2.3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sollte das Amt des 1. Vorsitzenden nicht besetzt sein, vertreten der 2. Vorsitzende und der Kassier gemeinsam den Verein nach außen. Sie werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 2.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann dieser Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch, auch in Personalunion, besetzt werden. Eine Personalunion des geschäftsführenden Vorstands (1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassier) ist nicht möglich. Der Posten wird für die Restdauer des Amtsinhabers vom Vorstand bestimmt.
- 2.5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.6. Wahlperioden
 - 2.6.1. In geraden Jahren werden gewählt:
 - 1. Vorstand
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - 2.6.2. In ungeraden Jahren werden gewählt:
 - 2. Vorstand
 - Ligasekretär

Satzung des Vereins

Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

vom

§ 1 Name des Vereins und Sitz:

Der Verein führt den Namen: **Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.**

Er hat seinen Sitz in: **Stuttgart**

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Neutralität:

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Zweck und Aufgabe:

Der Verein befasst sich mit der Ausübung des Dart-Sports innerhalb der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. Neben dem vereinsinternen Dart-Spiel wird hiervon auch die Teilnahme an Turnieren, sei es im Einzel- oder Mannschaftswettbewerb sowie die Teilnahme an Ranglistenspielen umfasst. Der Liga-Spielbetrieb ergibt sich aus den Liga-Regeln der Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V.

§ 4 Mitgliedschaft:

1.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein - Dartliga Mittlerer Neckarraum 1994 e.V. - kann in einem Aufnahmeformular schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Als Antrag zur Aufnahme gilt auch die schriftliche Mitteilung am Spielbetrieb der Dartliga teilnehmen zu wollen.

2.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt eines Mitglieds in den Verein wird durch die Bestätigung am Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen wirksam.

Ein Aufnahmeanspruch einer an der Mitgliedschaft interessierten Person besteht nicht. Falls die Aufnahme abgelehnt wird, ist dies der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich durch den Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat, nachdem ihm die Ablehnung mitgeteilt wurde, schriftlich beim Vorstand einen Antrag auf Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3.

Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder oder dritte Personen, die sich in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der entsprechende Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft:

1.

Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der Satzung, der Spielordnung und der durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Benutzung der Spielreinrichtung setzt den Besitz von Spielausweisen voraus, die den Mitgliedern nach Zahlung des Jahresbeitrags oder nach Beschluss des Vorstands ausgehändigt werden.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, von den Vereinsorganen beschlossene oder in ihrem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

3.

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Anträge oder Diskussionsbeiträge in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4.

In der Mitgliederversammlung hat jedes über 18 Jahre alte Mitglied eine Stimme.

5.

Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Beiträge und Umlagen zu bezahlen.

6.

Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung zustoßen, haftet der Verein nicht. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags
- e) Auflösung des Vereins

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

2.

Der Austritt erfolgt durch Einschreiben an den Vorstand. Es hat spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand einzugehen.

Die Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrags bleibt hiervon unberührt. Austritterklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

3.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, bzw. gegen die Vereinssatzung,
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) bei grobem Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
- d) bei Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten,
- e) bei unehrenhaften Betragen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Die betroffene Person hat hierbei kein Stimmrecht.

Der Beschluss über den Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich durch Übergabe eines Einwurf- oder Übergabeeinschreibens zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann die ausgeschlossene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4.

Bezahlt ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es gemahnt. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so endet sodann automatisch und ohne besondere Aufforderung seine Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags bleibt bestehen.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Umlagen:

1.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.03. eines jeden Jahres und endet am 28.02. des Folgejahres.

2.

Die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen für die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3.

Umlagen dienen der Deckung außerordentlicher, von den laufenden Kosten des Vereins unabhängiger Aufwendungen.

4.

Beiträge und Umlagen sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) Jahresbeiträge sind bis spätestens einen Monat nach Eintritt in den Verein für das Geschäftsjahr fällig.
- b) Umlagen gemäß Beschlussfassung in der über die Umlagenerhebung beschließenden Mitgliederversammlung.

5.

Der Verein kann ferner Entgelt für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen des Vereins erheben. Die Beschlussfassung darüber, obliegt dem Vorstand. Der Vorstand fasst den Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Beigeordneten

§ 9 Mitgliederversammlung:

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Zeit zwischen dem 01.12. und dem 31.01. eines jeden Jahres statt.

Der Termin einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen ist einen Monat mit der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim „The Corner“, Wilhelmstraße 1, 70372 Stuttgart und durch Aushang im Vereinsheim „DC Die Falken“, Rohrackerstraße 9, 70329 Stuttgart vorher bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt über den Vorsitzenden. Sollte er verhindert sein, über seinen Stellvertreter.

2.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Kassiers
- c) Bericht der Kasseprüfer und Entlastung des Kassiers
- d) Entlastung des Vorstands und der Beiratsmitglieder
- e) Wahlen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
- g) Richtlinien für die allgemeine Geschäftsführung und Vereinsleitung
- h) Etatberatung und Beschlussfassung für das neue Vereinsjahr
- i) Anträge aus den Mitgliederkreisen

Tagesordnungspunkte mit, über das Übliche hinausgehende finanziellen Folgen sind bei der Einberufung besonders hervorzuheben

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.

Die beiden Kassenprüfer haben vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins vorzunehmen. Kassier und Vorstand haben rechtzeitig alle für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, dies *schriftlich* beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung der obigen Bestimmungen zu erfolgen.

7.

Von allen Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§10 Vorstand:

1.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Ligasekretär

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen.

Der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2.

Im Einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Beisitzer- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.

Ihm obliegt die Geschäftsführung in seiner Gesamtheit

- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Darüber hinaus ist bei der Wahl des 1. Vorsitzenden das Versammlungsprotokoll vom gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu regeln.
- d) der Ligasekretär bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Er leitet und verwaltet die Rangliste.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Das ausgeschiedene Vorstandmitglied hat insoweit kein Stimmrecht mehr. Der Vorstand hat auch das Recht einem Mitglied die kommissarische Wahrnehmung zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Einzelne Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihre Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Schriftführer, der Kassier und Ligasekretär werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder und Beisitzer dürfen kein Kassenprüfer sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird.

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied, das nach der Wahl des Vorsitzenden diesem die Versammlungsleitung übergibt.

§ 11 Beisitzer:

1.

Die Beisitzer bestehen aus 3 Personen. Sie sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

2.

Die Beisitzer haben den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Sie nehmen einzelne Aufgabenbereiche, die ihnen vom Vorstand übertragen werden, wahr.

3.

Die Beisitzer sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 12 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Absicht der Satzungsänderung muss bei Einberufung der beschlussfassenden Versammlung in der Tagesordnung unter eingehender Darlegung der zu ändernden Bestimmungen bekanntgegeben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es:

- a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Aufgabe des Schreibens zur Post sowie der Tag der Beschlussfassung nicht mitzuzählen.
- b) Der Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit ist nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen.
- c) einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Sind die Voraussetzungen der Ziffer b) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Bei der Berechnung der Frist

ist der Tag der Aufgabe des Schreibens zur Post sowie der Tag der Beschlussfassung nicht mitzuzählen.

Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Stuttgart zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Rotes Kreuz oder Kindergärten) zu verwenden hat.

Satzung ursprünglich errichtet am: 12.02.1994